Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 16.11.2026

412.014.108

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026 Nr. 375 ausgegeben am 17. November 2026

Verordnung

vom 3. November 2026

betreffend die Abänderung der Verordnung über die berufliche Grundbildung Recyclistin/Recyclist mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBl. 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. November 2018 über die berufliche Grundbildung Recyclistin/Recyclist mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBl. 2018 Nr. 236, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 5

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 5 Abs. 1 und 3 bis 5

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

3) Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die in Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

5) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

Art. 6 Sachüberschrift und Abs. 2

Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb

2) Der Lehrbetrieb muss den Lernenden die Möglichkeit bieten, den Führerausweis in der Kategorie F gemäss der Verkehrszulassungsverordnung zu erwerben. Der Lehrbetrieb übernimmt mindestens 500 Franken der Kosten für den Erwerb des Führerausweises.

Art. 7 Abs. 1

1) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1 080 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	**1. Lehrjahr**	**2. Lehrjahr**	**3. Lehrjahr**	**Total**
a) Berufskunde				
- Entgegennehmen von Wertstoffen	60	40	20	120
- Sortieren, Aufbereiten und Lagern von Wertstoffen Bewirtschaften und Verladen von Wertstoffen	160	60	80	300

- Schützen der Gesundheit und Gewährleisten der Arbeitssicherheit Optimieren von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	60	60	60	180
Total Berufskenntnisse	**280**	**160**	**160**	**600**
b) Allgemeinbildung	120	120	120	360
c) Sport	40	40	40	120
Total Lektionen	**440**	**320**	**320**	**1 080**

Art. 8

Überbetriebliche Kurse

1) Die überbetrieblichen Kurse umfassen 19 Tage zu acht Stunden.

2) Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf vier Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen	Dauer
1	1	Sortieren, Aufbereiten und Lagern von Wertstoffen - Arbeitsmittel einsetzen und warten Schützen der Gesundheit und Gewährleisten der Arbeitssicherheit - Schutzmassnahmen bei Gefahren ergreifen - Massnahmen der Arbeitshygiene und -sicherheit ergreifen - Massnahmen der Notfallorganisation ergreifen	5 Tage
1	2	Entgegennehmen von Wertstoffen - Wertstoffe entladen (Staplerkurs)	4 Tage
2	3	Sortieren, Aufbereiten und Lagern von Wertstoffen - Arbeitsmittel einsetzen und warten Schützen der Gesundheit und Gewährleisten der Arbeitssicherheit - Massnahmen der Arbeitshygiene und -sicherheit ergreifen	6 Tage

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen	Dauer
		- Massnahmen der Notfallorganisation ergreifen Optimieren von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit - Ressourcen schonen	
3	4	Entgegennehmen von Wertstoffen - Wertstoffe annehmen Sortieren, Aufbereiten und Lagern von Wertstoffen - Material sortieren - Wertstoffe aufbereiten	4 Tage
Total			**19 Tage**

3) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

Art. 11 Abs. 1 und 6

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 80 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

6) Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin/einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

Art. 16 Abs. 2

2) Zusätzlich muss die Kandidatin/der Kandidat für die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren:

a) im Besitz des Ausweises für das Führen von Flurförderzeugen sein; und

b) mindestens den Führerausweis in der Kategorie F erworben haben.

Art. 26

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 3. November 2026

1) Die Änderung von Art. 16 Abs. 2 kommt ab dem 1. Januar 2030 zur Anwendung.

2) Lernende, die ihre Ausbildung als Recyclistin/Recyclist vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. November 2026 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2031 erfolgt.

3) Lernende, die nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. November 2026 eine verkürzte Ausbildung absolvieren, die vor dem 1. Januar 2030 endet, absolvieren sie nach bisherigem Recht und schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2031 erfolgt.

4) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Recyclistin/Recyclist gemäss bisherigem Recht absolviert haben und dieses bis zum 31. Dezember 2031 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin